

**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Hohenwarth (Änderungssatzung - VBS)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vom 26.10.2005:

§ 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, den 21.12.2005

Gemeinde Hohenwarth



Gmach
1. Bürgermeister

